



**OTIF/RID/RC/2023/19**  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/19)

29. Dezember 2022

Original: Englisch

## **RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Bern, 20. bis 24. März 2023)

### **Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge**

### **Chemische Verträglichkeit von Kunststoffverpackungen, die flüssige Abfälle enthalten**

#### **Antrag der Europäischen Föderation der Entsorgungswirtschaft (FEAD)**

#### **ZUSAMMENFASSUNG**

***Erläuternde Zusammenfassung:***

Dieses Dokument befasst sich mit der Notwendigkeit, Vorschriften für Kunststoffverpackungen zur Beförderung von flüssigen Abfällen einzuführen, wenn die genaue Zusammensetzung dieser Abfälle nicht bekannt ist.

***Zu treffende Entscheidung:***

Einfügung eines neuen Unterabsatzes in Absatz 4.1.1.21.7.

## **Einleitung**

1. Wie in Absatz 4.1.1.21.1 festgelegt, darf bei Verpackungen aus Polyethylen gemäß Absatz 6.1.5.2.6 und bei Großpackmitteln (IBC) aus Polyethylen gemäß Absatz 6.5.6.3.5 die chemische Verträglichkeit mit Füllgütern durch Assimilierung zu Standardflüssigkeiten nach den in den Absätzen 4.1.1.21.3 bis 4.1.1.21.5 beschriebenen Verfahren und unter Verwendung der Liste in Tabelle 4.1.1.21.6 überprüft werden, vorausgesetzt, die jeweiligen Bauarten wurden mit diesen Standardflüssigkeiten gemäß Abschnitt 6.1.5 oder 6.5.6 unter Einbeziehung von Abschnitt 6.1.6 geprüft und die Vorbedingungen in Absatz 4.1.1.21.2 wurden erfüllt.

2. Wenn eine Assimilierung gemäß diesem Unterabschnitt nicht möglich ist, muss die chemische Verträglichkeit durch Bauartprüfungen gemäß Absatz 6.1.5.2.5 oder durch Laborprüfungen gemäß Absatz 6.1.5.2.7 für Verpackungen bzw. gemäß Absatz 6.5.6.3.3 oder 6.5.6.3.6 für Großpackmittel (IBC) geprüft werden.
3. Die Regel für Sammeleintragungen (Abbildung 4.1.1.21.2) verlangt die genaue Zusammensetzung der gefährlichen Güter. In den meisten Fällen führt dies zum Ergebnisfeld "weitere Prüfungen erforderlich", da viele chemische Verbindungen nicht mit einer Standardflüssigkeit verbunden sind. Dies ist besonders für Abfälle relevant, da die Zusammensetzung nicht genau festgelegt werden kann und täglich in Abhängigkeit vom jeweiligen Produktionsprozess variieren kann (z. B. flüssige Abfälle, die bei Laboranalysen anfallen, gebrauchte Lösungsmittel, die bei mechanischen Prozessen oder Reinigungstätigkeiten anfallen, usw.).
4. "Weitere Prüfungen" bedeuten beispielsweise, dass die gefährlichen Güter sechs Monate lang bei Raumtemperatur oder drei Wochen lang auf Prüfmustern gelagert werden müssen. Ein solches Verfahren kann aus praktischer Sicht nicht auf jede Charge des anfallenden Abfalls angewandt werden und ermöglicht auch keine effiziente Abfallbewirtschaftung.
5. Um ein höchstmögliches Maß an Sicherheit zu gewährleisten, schlägt FEAD vor, dass der Verpackungswerkstoff mit allen sechs Standardflüssigkeiten zur Überprüfung der chemischen Verträglichkeit von Kunststoffverpackungen geprüft wird und dass die Verpackung selbst den Prüfanforderungen der Verpackungsgruppe I entspricht.

### **Antrag**

6. Im Anschluss an die Diskussionen in der informellen Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Abfälle (Den Haag/hybrid, 15. und 16. Juni 2022) schlägt die FEAD Folgendes vor:

In Absatz 4.1.1.21.7 folgenden Unterabsatz hinzufügen:

"Flüssige Abfälle, die gemäß Absatz 2.1.3.5.5 zugeordnet sind, dürfen nur dann in Kunststoffverpackungen gefüllt werden, wenn der Verpackungswerkstoff die Prüfungen mit allen sechs in Unterabschnitt 6.1.6.1 beschriebenen Standardflüssigkeiten besteht. Die Verpackungen müssen den Prüfanforderungen der Verpackungsgruppe I entsprechen."

### **Begründung**

7. Dieser Antrag verdeutlicht die Situation in der Abfallwirtschaft und führt nicht zu einer Erhöhung des derzeitigen Risikoniveaus.
-